

## Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie Arbeitssicherheitsunterweisung zu Corona

---

(Auf Grundlage der aktuellen Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der Pflichten aus § 5, 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 2 Corona –Verordnung, sowie der aktuellen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums.  
(CoronaVO Studienbetrieb)

Bitte beachten Sie ergänzend die jeweiligen Vorgaben der aktuellen CoronaVO BW:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Dieses Hygienekonzept dient zum Gesundheitsschutz im Studienbetrieb der pädagogischen Hochschule Karlsruhe, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems bei Gewährleistung eines verlässlichen Präsenzstudienbetriebs.

Der Präsenzstudienbetrieb Hochschule findet nach Maßgabe der Corona Verordnung Studienbetrieb statt.

### Zugang zur Hochschule:

Für die Präsenzlehre gilt in der Alarmstufe II **ab Montag, den 29.11.21 für Studierende die 2G-Pflicht**. Studierende haben nach Vorlage des Studierendenausweises nur mit einem Impf- oder Genesenenzertifikat Zugang zu den Gebäuden der Hochschule.

**2G** gilt für die Teilnahme Studierender an Präsenzlehrveranstaltungen sowie bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen, ausgenommen sind **zwingende Praxisveranstaltungen**, wie Laborkurse etc., Prüfungen sowie der musikalische Übebetrieb und die Arbeiten am Werk sowie der Zugang zur Archiven und Bibliotheken, hier gilt jeweils 3G. 3G gilt gemäß § 28b IfSG außerdem für Lehrende.

### 1. Allgemeiner Arbeitsschutz

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der oben genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Jede/r Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen.

## **2. Öffnung der Hochschule**

Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet, sie dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.

Eine dauerhafte Kontrolle nach 2G/ 3G findet an den Eingängen statt. Weitere Türen bleiben dauerhaft geschlossen.

Kontrollen finden an nachfolgenden Zugängen statt:

Gebäude 1: Hintere Türe vom Campus aus

Gebäude 2: Haupteingang

Gebäude 3: Haupteingang über Stahlrampe

Gebäude 4: Eingang zu den Räumen der PH KA

Die Mitarbeitenden der neuen Gebäude 5 (Kreuzstraße) und 6 (Majolika) werden gesondert über die Umsetzung der 3G-Kontrollen dort informiert.

Ausnahmen (z.B. Reinigungskräfte, Prüfungen Externer, Handwerker, etc.) können nach einer Bewilligung durch das Rektorat zugelassen werden.

Mitarbeitende haben nur Zugang zur Hochschule, wenn sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind. Sie haben bei Betreten ihren 3G-Nachweis in Kombination mit Personalausweis bzw. Dienstausweis vorzulegen. Beim Testnachweis muss es sich um das Zertifikat einer zugelassenen Teststation handeln. Die Zugangsvoraussetzungen durch Nachweiskontrollen werden täglich überwacht und regelmäßig dokumentiert. Die Mitarbeitenden haben zudem während der Arbeit stets einen 3G-Nachweis mitzuführen.

Beim Wechsel zwischen den Gebäuden erfolgt eine 3G-Kontrolle (für die Studierenden 2G).

Die Zeiten für die Kontrollen sind von Montag bis Freitag von 6:45 Uhr bis 19:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sind die Hausmeister zur Durchführung von 3G-Kontrollen bei Lehrenden und 2G-Kontrollen bei Studierenden berechtigt.

Bei Lehrveranstaltungen an Samstagen obliegt die Verpflichtung zur 2G-Kontrolle (bzw. 3G bei den oben genannten Labor- und Praxisveranstaltungen) den Lehrenden.

Für **Gäste** in der Lehre gilt eine 2G-Pflicht. Hier sollte zudem eine Abholung am Eingang sichergestellt werden. Bei Gästen ist eine vorhergehende Genehmigung durch das Rektorat erforderlich.

Ohne Nachweis darf die Hochschule nicht betreten werden. Bei Verstößen werden die Kontaktdaten erfasst und ans Ordnungsamt weitergeleitet. Im Falle von Mitarbeitenden kann dies auch zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

### **3. Zutritts- und Teilnahmeverbot laut Corona-Verordnung**

Soweit durch Regelungen der Corona-Verordnung BaWü oder aufgrund der Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

- a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

### **4. Bereitstellung von Selbsttests für Mitarbeitende**

Die Pädagogische Hochschule bietet für alle Beschäftigten weiterhin Selbsttests an. Die Selbsttests sind am Empfang (Gebäude 1) gegen Unterschrift erhältlich.

Die Selbsttests können eigenständig in den Büroräumen durchgeführt werden. Mitarbeitende sowie wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten die Möglichkeit, sich jeden Tag zu testen. Eine Verpflichtung zum Testen besteht nicht.

Wir bitten darum, dass Sie im Falle eines positiven Ergebnisses verantwortlich handeln. Ein solcher Befund ist ein Verdacht auf eine Covid 19-Erkrankung, und Sie sind verpflichtet, dann schnellstmöglich das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen zu lassen. Zudem ist dringend zu empfehlen, sich sofort in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Bei einem positiven Testergebnis bitten wir Sie darum, eine Mitteilung an die PH-Corona-Mail Adresse zu senden: [Corona@ph-karlsruhe.de](mailto:Corona@ph-karlsruhe.de)

## **5. Allgemein gültige Regeln**

- Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen wird generell empfohlen.
- Es besteht eine Maskenpflicht in allen Gebäuden (Flure, Foyers, Treppenhäuser, Sanitäranlagen)
  - Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.
- Es besteht eine Maskenpflicht in allen Hörsälen und in allen Seminarräumen. Der Vortragende darf die Maske im Raum ablegen
- Es sind nur medizinische OP- und/oder FFP2-Masken erlaubt.
- Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- Anwesende sollen sich regelmäßig gründlich mit Seife die Hände waschen.
- Nach dem Händewaschen ist das Berühren des Gesichts möglichst zu vermeiden.
- Möglichkeiten zum Desinfizieren der Hände stehen an Ein- und Ausgängen, sowie in fast allen Stockwerken bereit.
- Vermeiden Sie Traubenbildung auf und vor dem Gelände der Pädagogischen Hochschule und halten Sie stets Abstand im Freien
- Die Einhaltung der AHA+L-Regel gilt weiterhin.

## **6. Ausgabe von medizinischen Masken (OP- und FFP2-Masken) für Mitarbeitende, Dozierende, Studierende und Gäste**

Für Mitarbeitende und Dozierende werden medizinische Masken durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Masken können bei der Materialausgabe oder im Hausmeisterbüro an der Pforte abgeholt werden.

Die Hochschule stellt im Notfall für Studierende und Gäste Masken zur Verfügung, hierfür können sich Dozierende an die Materialausgabe wenden. Jedoch sollten Studierende, welche an einer genehmigten Präsenzveranstaltung teilnehmen, möglichst ihre eigenen Masken mitbringen.

Masken, die von der PH ausgegeben werden, sind ausschließlich für die jeweiligen Mitarbeitenden und nur für die berufliche und nicht die private Nutzung vorgesehen.

## **7. Reinigung von Acrylinstallationen, Oberflächen etc.**

Das Reinigen von Acrylinstallationen und Flächen wird 1x täglich von der Reinigungsfirma vorgenommen.

Das Reinigen der Installationen in den Büroräumen soll eigenständig von den Mitarbeitenden durchgeführt werden.

## **8. Lüften von Räumen**

Das regelmäßige Lüften der Räume soll von den Mitarbeitenden eigenständig erfolgen. In den kälteren Herbst- und Wintertagen sollte weiterhin regelmäßig gelüftet werden, verhalten Sie sich hier wie im privaten Bereich. Regelmäßiges Stoßlüften (Fensterlüften) hält die Viruslast in geschlossenen Räumen klein.

Bei Veranstaltungen wird vor und nach einer Veranstaltung oder Prüfung ausreichend, mindestens 15 Minuten durch die Dozierenden und Veranstalter gelüftet. Büro-, Besprechungs- und Seminarräume sollten alle 20 Minuten für mindestens 5 - 10 Minuten gelüftet werden. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 3 - 5 Minuten ausreichen, während im Sommer bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten der gleiche Luftaustausch erreicht wird.

Bei einer möglichen Querlüftung wird die Raumluft schneller gegen neue Frischluft ausgetauscht.

## **9. Nutzung Büroräume**

Zum 24.11.2021 besteht erneut eine Homeoffice-Pflicht. Sie gilt für Beschäftigte im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten. Lehre ist keine Büroarbeit oder eine damit vergleichbare Tätigkeit. Die Vor- und Nachbereitung der Lehre sowie die Sprechstunden sollen nach Möglichkeit online von zu Hause aus erbracht werden.

Die Abteilungsleitenden sind angehalten, mit ihren Mitarbeitenden zu besprechen, welche Bürotätigkeit aus zwingenden Gründen in Präsenz stattfindet. Die Abteilungsleitenden erarbeiten für ihre Abteilungen entsprechende Dienstpläne, wobei der notwendige Kundenkontakt in den Büros gesichert sein muss. Nicht besetzte Telefone sind möglichst auf den Homeoffice-Arbeitsplatz umzuleiten.

In Bereichen, in denen ein reger Publikumsverkehr herrscht, ist ein zusätzlicher „Spuckschutz“ (Acrylglasplatte) installiert.

Kleinere Installationen oder Trennwände in den Büroräumen (zum Abtrennen von Arbeitsplätzen) bleiben in den Räumen vorerst bestehen.

In den Büros wird weiterhin die geforderte Kontaktdatennachverfolgung durchgeführt. Die Listen werden bei der Personalabteilung abgegeben.

## 10. Präsenzveranstaltungen

In Vorlesungen gilt grundsätzlich die so genannte 2G-Regelung, d.h. die Teilnahme ist an die Vorlage eines Impf- oder Genesenenweises geknüpft.

Bei Veranstaltungen ist eine Datenverarbeitung für jeden einzelnen Termin durchzuführen.

Für Praxisveranstaltungen gilt die 3G-Kontrolle, die jeweiligen Institute müssen die Teilnehmer am Eingang selbstständig abholen. Unter diese Praxisveranstaltungen fallen: Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen, Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie der musikalische Übebetrieb oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk.

Die Hochschule ist zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise am Eingang verpflichtet. Bei 2G kann nur ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden.

### a. Erfassung von Studierenden (Nachverfolgung der Infektionsketten)

Die Lehrenden sind verpflichtet, Sitzpläne zu erstellen und die Kontaktdaten zu erfassen. Die Sitzpläne dürfen nicht verändert werden.

**Die Listen für die Kontaktdatenerfassung stehen (nach dem Log-In) auf der Homepage unter nachfolgendem Link bereit:**

<https://www.ph-karlsruhe.de/mitarbeitende/dashboard/formulare-zur-k Kontaktdatenerfassung-von-studierenden-mitarbeitenden-gaesten-und-besuchern-herunterladen>

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, können von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.

### b. Maskenpflicht bei Veranstaltungen

In allen Veranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske.

Diese Pflicht besteht ausnahmsweise **nicht**:

1. beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann,

2. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag, sowie beim musikalischen Übebetrieb,
3. bei der Sportausübung, bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation sowie aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
4. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

### **c. Desinfektion Medientechnik**

Für Hardware der Medientechnik wird zusätzliches Reinigungsmaterial vom Verantwortlichen (ZIM) bereitgestellt. Hinweise hierzu finden Sie auf der Homepage.

## **11. Nutzung Musikräume / Anforderungen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten**

Es ist zu gewährleisten, dass während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen eingehalten wird. Personen dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und häufiges Kondensatsablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, dass nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird. Kondensatsreste am Boden werden durch Einmaltücher aufgenommen, die direkt entsorgt werden.

In den Übe- und Musikräumen sind weiterhin Acrylglasinstallationen aufgestellt.

## **12. Bibliothek**

Die Bibliothek ist zur 3G-Kontrolle verpflichtet, Studierende können die Arbeitsplätze nutzen.

Im Studienbetrieb ist die Nutzung studentischer Lernplätze in den Lerninseln der Gebäude 1 – 3 nur mit 2G möglich.

Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Archiven und der Bibliothek ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nicht erforderlich.

Ausgenommen von der Kontaktdatenerfassung sind Personen, welche die Abgabe von Büchern und Lernmitteln über den hauseigenen Rückgabeautomat vornehmen.

Die An- und Abwesenheit wird durch Einlesen des Benutzerausweises an der Service-Theke erfasst. Falls kein Benutzerausweis vorhanden ist, kann man sich auch durch den Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Die Datenerfassung

dient zur Nachverfolgung im Falle des Auftretens einer Corona-Infektion. Aus diesem Grund werden die Kartenummer und die Aufenthaltszeiten vier Wochen lang gespeichert. Eine Zutrittsbegrenzung von Personen gibt es nicht. Es kann weiterhin nur der Haupteingang der Bibliothek genutzt werden. Der Ausgang durch das Gebäude (Zwischentür) ist nicht möglich.

Für alle Besucherinnen und Besucher ist das Tragen einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Die Mitarbeitenden der Bibliothek tragen im öffentlich zugänglichen Bereich einen Mund- und Nasenschutz. Die Bibliothek ist für Externe geöffnet, die Nutzung von Arbeitsplätzen bleibt den Personen mit Bibliothekskonto vorbehalten.

Auf dem Boden sind Abstandsmarkierungen angebracht, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten sollen.

### **13. Dienstreisen, An- und Abfahrt zum Dienstort, Dienstfahrten**

Dienstreisen sind nach Genehmigung möglich.

In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht weiterhin eine Maskenpflicht sowie 3G.

Bei Dienstfahrten sollen die Beteiligten eine Maske tragen. Nach jeder Dienstfahrzeugbenutzung sind Lenkrad und Gangschaltung zu reinigen.

### **14. Impfungen / Testzentrum**

Eine weitere Impfkampagne wird an der PHKA im Dezember stattfinden. Details hierzu werden noch bekannt gegeben.

Die Hochschule kann und darf den Studierenden keine kostenlosen Testmöglichkeiten mehr anbieten. Die Belastung derer, die die Impfung bisher aufgeschoben haben oder sie prinzipiell ablehnen, ist der Hochschule bekannt. Jedoch muss sich die Pädagogische Hochschule an die gegebenen Vorgaben halten.

Der Wunsch und die Empfehlung der Hochschulleitung ist, dass sich möglichst viele Studierende und Mitarbeitende impfen lassen, es sei denn, im Einzelfall stünden medizinische Gründe dem entgegen.

Das Testzentrum in Gebäude 1 wurde geschlossen. Eine Teststation auf dem Campus der PHKA soll Anfang Dezember bereitgestellt werden. Hier werden zukünftig kostenlose Bürgertests angeboten, weitere Details folgen.